

Raumordnungsverfahren

Neubau ICE-Werk Nürnberg

Schätzung Kompensationsbedarf

Standorte B, D, F, G, H, J, K und L



Auftraggeber



DB Fernverkehr AG
P.FBW 27 / Infrastrukturprojekt Nürnberg
Gleißbühlstraße 16, 90402 Nürnberg

Bearbeiter

Dr. Andrea Schleicher, Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Klaus Albrecht, Dipl.-Biologe



(Klau Albrecht, Dipl.-Biol.)

Nürnberg, Oktober 2021

ANUVA Stadt- und Umweltplanung GmbH

Nordostpark 89

90411 Nürnberg

Tel.: 0911 / 46 26 27-6

Fax: 0911 / 46 26 27-70

Internet: www.anuva.de



Bildnachweis Titelseite:

PowerPoint-Präsentation der DB vom 17.11.2020

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen, die in männlicher oder weiblicher Form benutzt wurden, gelten für alle Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

1 Schätzung Kompensationsbedarf gem. §15 und §34 BNatSchG sowie gem. BayWaldG

1.1 Aufgabenstellung

Um die Raumverträglichkeit der neun in Betracht kommenden Standorte bewerten zu können, erfolgte eine überschlägige Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfs gem. §15 (2) BNatSchG (sog. Eingriffsregelung). Neben dem Flächenverbrauch des Vorhabens selbst von ca. 35 bis 45 ha, kann der Flächenbedarf für den damit verbundenen Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Natur und Landschaft durchaus raumbedeutsame Dimensionen annehmen. Dieser Flächenbedarf kann je nach naturschutzfachlicher Bedeutung der in Anspruch genommenen Bereiche stark variieren. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt voraussichtlich gem. der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), (Bayerische Staatsregierung, 2013)). Gem. BayKompV bedingt eine Inanspruchnahme naturnaher Wälder (alte strukturreiche Nadelforste oder alte Buchenwälder basenarmer Standorte) im Vergleich zu einer Inanspruchnahme von Ackerflächen beispielsweise einen um das vier- bis siebenfach höheren Kompensationsbedarf.

Der Kompensationsbedarf kann auf der aktuellen Planungsebene nur überschlägig ermittelt werden. Eine detaillierte Bestandserfassung liegt derzeit nicht vor und kann auch aufgrund der Fläche und Zahl der in Betracht kommenden Standorte nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden. Darüber hinaus, sind auch die Details des eigentlichen Eingriffs, wie zum Beispiel genaue Lage und Ausdehnung der einzelnen Baukörper, Baufeld, etc., im Sinne der Eingriffsregelung noch nicht bekannt. Der Flächenverbrauch wird auf ca. 35–45 ha geschätzt.

Zusätzlich wurde der Ausgleichsbedarf für den Verlust von Bannwald für die einzelnen Standorte abgeschätzt. Bei Standorten, die hohe Flächenanteile Bannwald beinhalten, wurde davon ausgegangen, dass der Flächenverbrauch von 35–45 ha komplett innerhalb des Bannwaldes stattfinden wird.

1.2 Methode Kompensationsbedarf für Eingriff nach § 15 BNatSchG

Für die Ermittlung des überschlägigen Kompensationsbedarfs wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Datengrundlage waren OpenStreetMap-Daten sowie Luftbilder.
2. Diese wurden überlagert mit Informationen aus der faunistischen Habitatstrukturerfassung.
3. Den Geometrien wurde anhand obiger Informationen und unter Berücksichtigung der Daten aus der amtlichen Biotopkartierung ein Biotoptyp zugeordnet. Bei den Wäldern wurde in der Regel ein Worst-Case-Ansatz gewählt, zum Beispiel eine alte Ausprägung. Offenland-Komplexe aus Grünland, Brachen und Gehölze wurden einem höherwertigen Grünlandtyp (mäßig extensiv genutztes Grünland) zugeordnet, um den Anteilen höherwertiger Biotoptypen gerecht zu werden.

4. Pro Untersuchungsgebiet wurde mithilfe dieser Informationen ein mittlerer Biotopwert pro Quadratmeter ermittelt.
5. Aus diesem mittleren Biotopwert und einem geschätzten Flächenumfang des Vorhabens von bis zu 45 ha wurde der Ausgleichsbedarf berechnet.

Der ermittelte mittlere Biotopwert pro Quadratmeter ist in Tab. 1 und Tab. 2 für jeden Standort angegeben. Er ergibt sich aus den Flächenanteilen der dominanten Biotop- und Nutzungstypen jedes Standorts (vgl. Tab. 1) multipliziert mit dem zu diesem Typ zugehörigen Wertpunkt aus der Biotopwertliste (BayLfU, 2014) zur BayKompV (Bayerische Staatsregierung, 2013). Die jeweiligen Wertpunkte sind in der Kopfzeile der Tab. 1 wiedergegeben. Für Grünland, naturnahen Laubwald und Verkehrs- und Siedlungsflächen wurden z. T. unterschiedliche Typen vergeben, so dass hier Wertpunktspannen angegeben sind. Wie aus Tab. 1 zu ersehen ist, sind die maßgeblichen Nutzungstypen bei allen Flächen entweder Acker oder alter Nadelforst, für die 2 bzw. 6 Wertpunkte pro Quadratmeter anzusetzen sind. Deren Anteile bei jeder Fläche bestimmen im Wesentlichen den mittleren Biotopwert pro Quadratmeter für jeden Standort

Tab. 1: Flächenanteile der dominanten Biotop- und Nutzungstypen jedes Standorts und deren Wertpunkte gem. BayKompV.

Einige Spalten umfassen mehrere Biotop- und Nutzungstypen (s. Tabellenerläuterung). Für diese sind die Spannweiten dieser Biotoptypen angegeben.

Standort	Acker, intensiv (%)	Nadelforst, alt, strukturarm (%)	Grünland (%) ¹	Naturnahe Laub (misch)wälder (%) ²	Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche (%) ³	Sons-tige (%)	Mittl. Biotopwert in WP/m ²
	2 WP	6 WP	3-8 WP	10-15 WP	1-8 WP		
B – Allersberg/Pyrbaum	2	92	2	0	1	3	6,0
D – Altenfurt/Fischbach	0	93	0	3	3	1	6,1
F – MUNA Feucht	0	81	5	5	3	6	6,4
G – MUNA Feucht Süd	0	93	0	0	3	4	6,1
H – Heilsbronn	75	9	8	4	2	2	3,2
I – Müncherlbach	83	3	0	2	10	2	2,3
J – Raitersaich	46	40	0	0	9	5	3,9
K – Mimberg	2	88	0	3	3	4	6,1
L – Ezelsdorf	19	58	8	5	1	9	5,2

Umfasste Biotoptypen der BayKompV:

¹ Grünland: G11/G211/G212

² Naturnahe Laub(misch)wälder: L112, L512, L513, L712, L423, L413, L542

³ Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche: V51, O7, X1, X11, X3, X2, O641, P412, P32, P433

Mit Hilfe dieses mittleren Biotopwerts und einem angenommenen Eingriffsbereich von maximal 45 ha sowie einem Eingriffsfaktor von 1,0 wurde für jeden Standort ein Ausgleichsbedarf ermittelt (vgl. Tab. 2). Dieser variiert zwischen 1,04 und 2,88 Millionen Wertpunkten.

Tab. 2: Geschätzter Kompensationsbedarf je Standort

Standort	Mittlerer Bio- topwert in WP/m ²	Ausgleichsbedarf in WP	in Mio WP
B – Allersberg/Pyraubaum	6,0	2.700.000	2,70
D – Altenfurt/Fischbach	6,1	2.745.000	2,75
F – MUNA Feucht	6,4	2.880.000	2,88
G – MUNA Feucht Süd	6,1	2.745.000	2,75
H – Heilsbronn	3,2	1.440.000	1,44
I – Müncherlbach	2,3	1.035.000	1,04
J – Raitersaich	3,9	1.755.000	1,76
K – Mimberg	6,1	2.745.000	2,75
L – Ezelsdorf	5,2	2.340.000	2,34

Je nach Art der Kompensationsmaßnahme (Ausgangszustand und Entwicklungsziel) bedingt ein bestimmter Kompensationsbedarf einen anderen Flächenbedarf. Dieser wird in nachfolgender Tab. 3 beispielhaft für zwei gebräuchliche Maßnahmen ermittelt.

Maßnahme A beinhaltet eine Neuaufforstung einer konventionell bewirtschafteten Ackerfläche (A11) mit dem Ziel der Entwicklung eines naturnahen Buchenwalds (L233) oder eines Eichen-Hainbuchenwalds (z. B. L113). Dies entspricht unter Berücksichtigung des dafür erforderlichen langen Entwicklungszeitraums einer Aufwertung von rund 9 Wertpunkten pro Quadratmeter. Diese Maßnahme könnte je nach Lage der Flächen auch multifunktional dem Ausgleich von Bannwald dienen.

Maßnahme B sieht eine Entwicklung eines Offenland-Gehölz-Mosaiks auf einer konventionell bewirtschafteten Ackerfläche vor. Ziel ist die Entwicklung von naturnahen Hecken (B112) auf rund einem Viertel der Fläche und artenarmes Extensivgrünland (G213) auf der Restfläche. Dies entspricht einer Aufwertung von rund 8 Wertpunkten pro Quadratmeter. Der geschätzte Flächenbedarf für diese beiden Maßnahmen ist in Tab. 3 zusammengestellt.

Tab. 3: Geschätzter Flächenbedarf (auf ganze Hektar gerundet) für Kompensationsmaßnahmen gem. §15 BNatSchG

Standort	Kompensationsbedarf (in WP)	Flächenbedarf Maßnahme A (in ha)	Flächenbedarf Maßnahme B (in ha)	Mittlerer Flächenbedarf aus beiden Typen (in ha)
B – Allersberg/Pyraubaum	2.700.000	30,0	33,8	31
D – Altenfurt/Fischbach	2.745.000	30,5	34,3	31
F – MUNA Feucht	2.880.000	32,0	36,0	33
G – MUNA Feucht Süd	2.745.000	30,5	34,3	32
H – Heilsbronn	1.440.000	16,0	16,9	17
I – Müncherlbach	1.035.000	11,5	12,2	12
J – Raitersaich	1.755.000	19,5	20,6	20
K – Mimberg	2.745.000	30,5	32,3	31
L – Ezelsdorf	2.340.000	26,0	29,3	27

1.3 Kompensation nach §34 BNatSchG (Natura 2000), §44 BNatSchG (Artenschutz) und BayWaldG

Bei einigen Standorten ist Bannwald nach Art. 11 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) betroffen. Für diesen ist laut BayWaldG ein Ausgleich von mindestens 1:1 durch eine Ersatzaufforstung im Anschluss an bestehenden Bannwald zu leisten. Dies betrifft die Standorte B, D, F, G und K. Bei allen Standorten kann auf Ebene des Raumordnungsverfahrens (ROV) im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes davon ausgegangen werden, dass der Eingriffsbereich insgesamt im Bannwald liegen kann.

Ähnlich gilt das für die Betroffenheit des Vogelschutzgebiets Nürnberger Reichswald. Hier sind die gleichen Standorte wie im Bannwald betroffen und auch hier gilt, dass auf Ebene des Raumordnungsverfahrens jeweils eine Betroffenheit durch den gesamten Eingriffsbereich von maximal 45 ha angenommen werden kann. Ferner ist in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken davon auszugehen, dass für die Sicherung der Kohärenz des Netzes der Natura 2000-Gebiete als Ersatz für den Verlust von einer Aufnahme bestehender Waldflächen im Umfang von 1:1 auszugehen ist. Im Rahmen der Unterlage zur FFH-Verträglichkeit werden dafür mögliche Suchräume aufgezeigt. Eine multifunktionale Nutzung der Maßnahmen für die Kohärenzsicherung und für die Eingriffsregelung ist voraussichtlich nicht möglich, weil für die Kohärenzsicherung bereits wertvolle Flächen in das Schutzgebiet integriert werden müssen und für die Eingriffsregelung eine Aufwertung auf einer Fläche erforderlich ist. Dagegen kann eine multifunktionale Nutzung von Ersatzaufforstung und Maßnahmen für die Eingriffsregelung nach §15 BNatSchG erwartet werden (vgl. Tab. 4), wenn naturnaher Wald entwickelt wird.

Der überschlägige Bedarf an Maßnahmen für den Artenschutz wird im Rahmen der Unterlage Anl.B.4.11 aktuell abgeschätzt. Es kann auf Ebene des ROV davon ausgegangen werden, dass diese Maßnahmen zum großen Teil multifunktional innerhalb der Flächen für die Eingriffsregelung oder die Kohärenzsicherung abgedeckt werden können. Teilweise können Maßnahmen auch einen zusätzlichen Bedarf auslösen. So z. B. die Entwicklung von Brachen oder Blühstreifen für betroffene Feldvögel. Diese würden nach BayKompV lediglich 3 Wertpunkte pro Quadratmeter Kompensation erbringen, so dass ein höherer Flächenbedarf resultieren kann als bei den oben dargestellten Maßnahmentypen A oder B.

Daher kann in der Zusammenschau von folgendem naturschutz- und waldrechtlichen Bedarf für Kompensationsmaßnahmen ausgegangen werden (Tab. 4, folgende Seite):

Tab. 4: Zusammenstellung des geschätzten Flächenbedarfs für Kompensationsmaßnahmen (in ha) nach BNatSchG und BayWaldG (gerundet in ganzen Hektar). In **blau** ist die Möglichkeit der multifunktionalen Kombination der Maßnahmen auf gleicher Fläche dargestellt. Der Artenschutz ist dabei nicht berücksichtigt (vgl. oben).

Standort	Bedarf nach §15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	Bedarf nach §34 BNatSchG (Natura 2000)	Bedarf nach BayWaldG	Voraussichtlicher Gesamtbedarf
B – Allersberg/Pyrbaum	31	45	45	90
D – Altenfurt/Fischbach	31	45	45	90
F – MUNA Feucht	33	45	45	90
G – MUNA Feucht Süd	32	45	45	90
H – Heilsbronn	17	0	0	17*
I – Müncherlbach	12	0	0	12*
J – Raitersaich	20	0	0	20*
K – Mimberg	31	45	45	90
L – Ezelsdorf	27	45	0	72

* Flächen mit hohem Offenlandanteil können durch den Bedarf an Artenschutzmaßnahmen, in diesem Fall durch Brachen, Blühstreifen oder extensiv genutztes Offenland ggf. etwas höhere Werten haben.

2 Literaturverzeichnis

Bayerische Staatsregierung (2013) Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV). München.

BayLfU (2014) „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).“, 2014, S. 24.